



Weisungen über die Organisation der sicherheitspolitischen Führung des Bundesrates

vom 25. Januar 2023

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997¹
über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit
und Artikel 55 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes
vom 21. März 1997² (RVOG),

erlässt folgende Weisungen:

1 Sicherheitsausschuss

1.1 Zusammensetzung

¹ Der Sicherheitsausschuss (SiA) ist ein Ausschuss des Bundesrates nach Artikel 23 RVOG.

² Er setzt sich zusammen aus:

- a. der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS);
- b. der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements;
- c. der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA).

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS hat den Vorsitz.

1.2 Aufgaben

¹ Der SiA hat folgende Aufgaben:

- a. Er beurteilt die sicherheitspolitische Lage.
- b. Er koordiniert departementsübergreifende sicherheitspolitische Geschäfte.

¹ SR 120

² SR 172.010

- c. Er erteilt der Kerngruppe Sicherheit (KGSi) Aufträge.
- d. Er kann sicherheitspolitische Geschäfte für Entscheide des Bundesrats vorbereiten.

² Er kann die KGSi in Krisensituationen beiziehen und ihr Koordinationsaufgaben übertragen.

1.3 Sekretariat

¹ Das Generalsekretariat des VBS führt das Sekretariat des SiA. Es ist für die Einladung, die Traktandenliste und das Protokoll zuständig.

² Die Departemente melden der Sekretärin oder dem Sekretär die im SiA zu behandelnden Geschäfte und stellen sicher, dass der Bundesrat rechtzeitig über das Ergebnis der Beratungen im SiA informiert wird.

³ Das Sekretariat des SiA stellt der Geschäftsprüfungsdelegation die Einladung, die Traktandenliste und das Protokoll zu.

1.4 Sitzungen

¹ Der SiA tritt bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal jährlich zusammen.

² Ständige Teilnehmende an den SiA-Sitzungen sind:

- a. die Direktorin oder der Direktor des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB);
- b. die Bundesratssprecherin oder der Bundesratssprecher;
- c. die Sekretärin oder der Sekretär.

³ Jedes Mitglied des SiA kann sich zu den Sitzungen von ein oder zwei Personen aus seinem Departement begleiten lassen.

⁴ Bei Bedarf kann der SiA weitere Personen beiziehen.

1.5 Koordination mit den Kantonen

¹ Der Koordinationsbedarf mit den Kantonen wird an jeder Sitzung des SiA geklärt.

² Die Koordination erfolgt über die Politische Plattform des Sicherheitsverbunds Schweiz (SVS).

2 Kerngruppe Sicherheit

2.1 Zusammensetzung

¹ Die KGSi setzt sich aus den folgenden ständigen Mitgliedern zusammen:

- a. der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär des EDA;
- b. der Direktorin oder dem Direktor des NDB;

- c. der Chefin oder dem Chef Sicherheitspolitik des VBS;
- d. der Direktorin oder dem Direktor des Bundesamts für Polizei.

² Die Mitglieder können sich bei Bedarf vertreten lassen.

³ Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) sowie die oder der Delegierte des SVS sind nichtständige Mitglieder der KGSi.

⁴ Bei Bedarf kann die KGSi weitere Personen aus der Verwaltung oder von externen Stellen beiziehen.

⁵ Die Chefin oder der Chef Sicherheitspolitik des VBS hat den Vorsitz.

2.2 Aufgaben

¹ Die KGSi ist für die Darstellung und Beurteilung der sicherheitspolitisch relevanten Lage und die Früherkennung von Herausforderungen im sicherheitspolitischen Bereich zuständig. Der NDB koordiniert mit dem Nachrichtenverbund die gemeinsame Lagebeurteilung; er bezieht dabei die Kenntnisse und Einschätzungen der in der KGSi vertretenen Dienststellen mit ein.

² Die KGSi koordiniert Geschäfte auf sicherheitspolitischer und operativer Ebene und sorgt für den Einbezug der betroffenen Dienststellen.

³ Die in der KGSi vertretenen Dienststellen haben das Recht, dem SiA Anträge zu unterbreiten; sie ziehen dazu die anderen Mitglieder bei.

⁴ Die KGSi tritt bei Bedarf, mindestens jedoch sechs Mal jährlich zusammen.

2.3 Sekretariat

¹ Das VBS führt das Sekretariat der KGSi. Es wird von der Sekretärin oder dem Sekretär des SiA geleitet.

² Die Sekretärin oder der Sekretär leitet eine Koordinationsgruppe, die aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dienststellen der KGSi besteht. Die Koordinationsgruppe ist für die administrative und inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Sitzungen zuständig.

³ Das Sekretariat stellt der Geschäftsprüfungsdelegation das Protokoll der Sitzungen zu.

2.4 Zusammenarbeit mit den Kantonen

¹ Eine Vertreterin oder ein Vertreter der KKPKS sowie die oder der Delegierte des SVS werden bei kantonsbezogenen Geschäften zu den Sitzungen der KGSi eingeladen, mindestens jedoch zwei Mal jährlich.

² Die Vertreterin oder der Vertreter der KKPKS sowie die oder der Delegierte des SVS erhalten die Traktanden aller Sitzungen der KGSi. Aus Geheimhaltungsgründen können Traktanden von der Liste entfernt werden.

³ Bei Bedarf kann die KGSi weitere Vertreterinnen und Vertreter der Kantone zu den Sitzungen einladen.

3 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. März 2023 in Kraft.

25. Januar 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr